FORUM FÜR FACHSPRACHEN-FORSCHUNG



Diatopische Variation in der deutschen Rechtssprache

Marina Brambilla/Joachim Gerdes/ Chiara Messina (Hg.)

 ${\mathbb F}_{ ext{Frank}}$ & Timme

Marina Brambilla/Joachim Gerdes/Chiara Messina (Hg.)
Diatopische Variation in der deutschen Rechtssprache



Forum für Fachsprachenforschung Hartwig Kalverkämper (Hg.)

Band 113

Marina Brambilla/Joachim Gerdes/ Chiara Messina (Hg.)

Diatopische Variation in der deutschen Rechtssprache



ISBN 978-3-86596-447-2 ISSN 0939-8945

© Frank & Timme GmbH Verlag für wissenschaftliche Literatur Berlin 2013. Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Herstellung durch das atelier eilenberger, Taucha bei Leipzig. Printed in Germany. Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

www.frank-timme.de

Inhalt

Zur Einführung	. 7
I. Diatopische Variation in den deutschen Rechtssprachen im Überblick	
Lorenza Rega	
Varianten des Deutschen und Verfassungstexte	13
Marcello Soffritti	
Diatopische Unterschiede im Ausdruck von Bedingungen in	
deutschsprachigen Gesetzbüchern	29
CHIARA MESSINA	
Höchstrichterliche Urteile: Varietätenspezifische Textbausteine (AT-CH-D) 5	53
Elena Chiocchetti / Tanja Wissik	
«Es ist nicht einfach, wenn man's dreifach nimmt» – Diatopische Varianten	
in der Rechts- und Verwaltungssprache im universitären Bereich	
am Beispiel der Kurzformen) 3
II. Die Rechtssprachen Österreichs, der Schweiz und die deutsche	
Rechtssprache der Europäischen Union	
Markus Nussbaumer	
Die deutsche Gesetzessprache in der Schweiz	17
Marina Brambilla	
Überlegungen zu den Patentschriften als Fachtextsorte in Deutschland	
und in Österreich	53
Valentina Crestani	
Außer Geltung setzen, Verhandlungen führen – Funktionsverbgefüge	
im deutschen und österreichischen Strafgesetzbuch	59

Inhalt

Lucia Cinato	
Deutsch in der Europäischen Union – Analyse einer supranationalen	
Variation mit Übersetzungsperspektive	190
variation interested and specification	177
Stefania Cavagnoli	
Verfassungsrechtliche Texte im Vergleich – lexikalisch-terminologische	
Aspekte, unter besonderer Berücksichtigung der Grundrechte in	
Deutschland, Österreich und der Europäischen Union	223
Doublemana, Osterreien and der Europaisenen Omon	220
III. Rechtssprachliche Variation in deutschen Regional- und	
Minderheitensprachen	
winder neitenspi achen	
ELENA CHIOCCHETTI / KLARA KRANEBITTER / NATASCIA RALLI /	
ISABELLA STANIZZI	
Deutsch ist nicht gleich Deutsch – Eine terminologische Analyse zu	
den Besonderheiten der deutschen Rechtssprache in Südtirol	253
	0
Tomas Sommadossi	
Deutsch als Rechtssprache in der Deutschsprachigen Gemeinschaft	
Belgiens – Ein Überblick	287
Eva Wiesmann	
Sprachliche Besonderheiten von Urkunden bayerischer Notare	313
Joachim Gerdes	
	221
Niederdeutsch als Rechts- und Verwaltungssprache	331
Peggy Katelhön	
Die Textsorte 'Eingabe' im Zivilrecht der DDR unter	
sprachwissenschaftlichem Gesichtspunkt	357
sp-wei	55 /
Autorenspiegel	373

Zur Einführung

Denkt man an das Recht, so denkt man an die Gesamtheit aller Rechtsnormen, an die unterschiedlichen Fachrichtungen, an die Rechtsprechung, an die Rechtsordnung(en), an eigene Rechte und Pflichten, an alltägliche Auswirkungen des Rechts, die uns alle betreffen, und an viele andere Aspekte dieses extrem breit gefächerten Fachgebiets. Ebenso vielfältig ist auch das Bild der Sprache, die im Bereich des Rechts verwendet wird. Ist diese Sprache das Deutsche, dann muss neben der fachbedingten Variation auch der diatopischen Variation Rechnung getragen werden, die sich aus der Plurizentrizität der deutschen Sprache ergibt. Unter deutscher Rechtssprache sind grundsätzlich die verschiedenen Fachsprachen zu verstehen, die in den Zentren der deutschen Sprache im Bereich Recht geschrieben und gesprochen werden. Es handelt sich also um Fachsprachen, die je nach Rechtssystem, Textsorte und nationaler Varietät variieren.

Das Thema der diatopischen Variation in den deutschen Rechtssprachen ist bisher zumeist sporadisch und vorwiegend in disparaten Publikationen behandelt worden. Der vorliegende Band soll einen Beitrag zur Schließung dieser Lücke leisten, indem er in einer Reihe von Aufsätzen das Problem der diatopischen Variation in den Rechtssprachen im deutschsprachigen Raum bündelt und aus linguistisch-terminologischer Sicht thematisiert. Dabei sollen die aufgrund von unterschiedlichen Traditionen, Normierungssystemen, etymologischen Entwicklungen etc. entstandenen diatopischen Differenzen zwischen Benennungen und Strukturen anhand unterschiedlicher thematischer Beispiele linguistisch analysiert werden. Es ist bekannt, dass es so viele juristische Fachsprachen gibt, wie es deutschsprachige Rechtssysteme gibt, also die Rechtssprachen Deutschlands, Österreichs, der Schweiz, Liechtensteins, Südtirols, Ostbelgiens etc., sowie die deutsche Rechtssprache der Europäischen Union. Hinzu kommen regionale Varianten, die in geringerem Maße ebenfalls in juristischen Dokumenten kodifiziert sind. Durch die Auswahl der in diesem Band zusammengestellten Forschungsgegenstände soll der Breite dieser diatopischen Variation in den deutschen Rechtssprachen, wenn auch nicht vollständig, so doch einigermaßen flächendeckend Rechnung getragen werden.

Im Zuge der fortschreitenden europäischen Integration und Angleichung politischer und gesellschaftlicher Strukturen in der mittlerweile 28 Mitgliedsländer umfassenden Europäischen Union stehen auch die grenzüberschreitende Rechtsprechung und internationale Rechtswissenschaft vor neuen Herausforderungen. In der Europäischen Union koexistieren mit dem Beitritt Kroatiens 2013 mittlerweile 24 Amtssprachen, die aufgrund einer Verordnung des Europäischen Rates von 1958 gleichberechtigt sind. Die EU beschäftigt heute den größten Übersetzungsdienst der Welt (mit 300 möglichen Sprachkombinationen), und jeder EU-Bürger kann sich in der offiziellen EU-Sprache seiner Wahl an alle Institutionen wenden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in großem Umfang auch juristische Texte aus der deutschen Sprache in andere EU-Sprachen und aus den anderen EU-Sprachen ins Deutsche zu übertragen.

Im Fall des Deutschen erweist sich dabei die Tatsache als zusätzliche Schwierigkeit, dass es in der EU eine auf mehrere Nationalstaaten verteilte plurizentrische Sprache ist, die in unterschiedlichen Formen als nationale Amtssprache (Deutschland, Österreich, Schweiz, Liechtenstein, Luxemburg) oder als regionale Amtssprache (Südtirol, Ostbelgien) anerkannt ist und benutzt wird. Für die deutschen Rechtssprachen bedeutet diese in sprachlicher wie auch in politischgeographischer Hinsicht manifeste Plurizentrizität, dass sie sich auf jeweils disparate Rechtssysteme der jeweiligen Staaten, teilweise aber auch auf nicht in deutscher Sprache kodifizierte Gesetzestexte beziehen, wie im Fall von Südtirol oder Ostbelgien. Dieses Phänomen führt insbesondere in der Rechtsübersetzung zu einer besonderen Problematik, da sie nicht nur mit der durch die diatopische Variation bedingten terminologischen und strukturellen Uneinheitlichkeit, sondern auch mit dem Rechtsvergleich zwischen den deutschsprachigen Ländern und Regionen konfrontiert ist. Auf der Ebene der Europäischen Union hat sich zudem eine eigene überregionale deutsche Rechtsprache herausgebildet, die als eine Art Synthese aus den 'großen' Rechtssprachen der BRD und Österreichs anzusehen ist und das Konzert der diatopischen Variation um eine zusätzliche Variante erweitert.

Im vorliegenden Band werden diatopische Unterschiede zwischen den oben skizzierten juristischen Fachsprachen in auf drei Sektionen verteilten 14 Beiträgen anhand unterschiedlicher terminologischer, morphosyntaktischer, phraseo-

logischer und pragmatischer Parameter eingehend analysiert. Dabei erweist sich die Tatsache, dass ein Großteil der Autoren in der italienischen Auslandsgermanistik tätig ist und sich somit auch auf dem Gebiet der italienischen Rechtssprache auskennt, als ausgesprochen nützlicher Umstand, da die italienische (Rechts)sprache jeweils als *Tertium comparationis* herangezogen werden kann.

Die erste Sektion präsentiert vier Beiträge, die die diatopische Variation im Bereich der deutschen Rechtssprachen überblicksartig und vergleichend global betrachten, wobei jeweils vorwiegend die zentralen Varianten der bundesdeutschen, österreichischen und schweizerischen Rechtssprachen, teilweise aber auch dezentrale wie die Südtiroler, Liechtensteinische und ostbelgische Rechtssprache Berücksichtigung finden. Dabei werden Verfassungstexte (Rega), Gesetzbücher (Soffritti), Richterurteile (Messina) und Texte aus der universitären Verwaltungssprache (Wissik / Chiocchetti) kontrastiv linguistisch analysiert.

Die zweite Sektion konzentriert sich auf die 'großen' Sprachzentren Schweiz (Nussbaumer) und Österreich (Brambilla, Crestani) sowie auf die deutsche Rechtssprache der Europäischen Union (Cinato, Cavagnoli).

In der dritten Sektion liegt der Fokus dann auf den dezentralen, 'kleineren' Rechtssprachen Südtirols (Chiocchetti / Kranebitter / Ralli / Stanizzi) und Ostbelgiens (Sommadossi); ferner widmet sich diese Sektion zwei regionalen rechtssprachlichen Varianten, nämlich dem Bayerischen (Wiesmann) und dem Niederdeutschen (Gerdes). Der abschließende Beitrag der Sektion erweitert den Themenkreis des Bandes um eine regional-diachronische Perspektive mit einem Beitrag zur Rechtssprache der DDR (Katelhön).

Zielsetzung der Publikation mit ihrem Querschnitt durch die diatopische Variation in den deutschen Rechtssprachen ist somit, die Aufmerksamkeit auf die diesen inhärente generell wenig beachtete, in der Übersetzungs- und Wissenschaftspraxis häufig vernachlässigte Variantenvielfalt zu lenken. Der Band richtet sich somit gleichermaßen an Sprach- und Rechtswissenschaftler wie auch an Übersetzer und Dolmetscher, umfasst also sowohl eine semantische als auch eine pragmatische Sichtweise auf die plurizentrische Realität der deutschen Rechtssprachen. Desiderat für zukünftige Forschungen wäre eine weiterführen-

Zur Einführung

de, umfassende systematische Behandlung der diatopischen Variation, zumindest der im internationalen Rechtsverkehr relevanten Rechtsbereiche.

I. Diatopische	Variation ir	den	deutschen	Rechtssprachen				
im Überblick								

Varianten des Deutschen und Verfassungstexte

Lorenza Rega

1. Einführung

Die formellen Verfassungen sind relativ neue Rechtsdokumente, wenn man davon ausgeht, dass sie mit der Virginia Bill of Rights von 1776 und der Déclaration des droits de l'homme et du citoven von 1789 ihren Anfang nehmen. Die Verfassungen, die original in deutscher Sprache verfasst wurden und in Kraft sind, sind diejenigen von Deutschland, Österreich, der Schweiz und Liechtenstein¹. Was Luxemburg angeht, ist die Gesetzessprache Französisch² und der offizielle Verfassungstext ist auf Französisch. Die Situation ist anders in Belgien: Art. 189 der belgischen Verfassung erklärt nämlich: «Der Text der Verfassung ist in Deutsch, in Französisch und in Niederländisch festgelegt», was bedeutet, dass alle drei Texte das Resultat eines co-draftings sein sollten und auf jeden Fall gleiche Geltung haben. Ich habe mich entschieden, auch die Übersetzung der Italienischen Verfassung ins Deutsche zu berücksichtigen, weil die deutsche Sprache eine ganz besonde Stellung in der autonomen Region Trentino-Südtirol einnimmt, auch wenn nur der italienische Text gültig ist: Für die vorliegende Analyse wurde der Text berücksichtigt, der auf der Webseite der Autonomen Region Trentino-Südtirol einsehbar ist.³ Ich habe dagegen darauf verzichtet, die

1

Im vorliegenden Beitrag werden folgende Abkürzungen verwendet: GG (Grundgesetz); B-VG (Österreichisches Bundes-Verfassungsgesetz); SV (Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft); LV (Verfassung des Fürstentums Liechtenstein); IV (Verfassung der Republik Italien); BV (Verfassung Belgiens).

² In Luxemburg ist die Sprache der Gesetzgebung Französisch, auch wenn die Nationalsprache Lëtzebuergesch ist und die Amtssprachen Französisch und Deutsch sind. Die offizielle Verfassung ist demnach ein französischer Text, auch wenn sie auf einem Text von 1868 basiert, der im Original auf Deutsch ist. Zu diesem Problem vgl. Article 2 de la Loi du 24 février 1984 sur le régime des langues; http://www.tlfq.ulaval.ca/axl/europe/luxembourg.htm (21.9.2014).

³ http://www.regione.taa.it/codice/costituzione_d.aspx; eine andere Übersetzung ist im Band *60 anni di Costituzione – 60 Jahre Verfassung* mit den Vorworten von Giorgio Napolitano und Horst Köhler enthalten (COM.IT.ES).

luxemburgische Verfassung in deutscher Sprache zu berücksichtigen, weil sie auf keiner offiziellen Webseite des Großherzogtums Luxemburg zu finden ist: dort erscheint nur das französische Original. Der deutsche Text ist auf der EU-Webseite einsehbar, auf der sehr viele Verfassungen der EU-Länder und der Welt in deutscher Sprache zu finden sind: http://www.verfassungen.eu/.

In der Schweiz trat die erste Verfassung im Jahre 1798 in Kraft, und zwar infolge des Einzugs der französischen revolutionären Armee in die Schweiz und der Proklamation der Einheitsrepublik im gleichen Jahr. Auf diese erste Verfassung folgten selbstverständlich viele andere neuere Versionen, die zur letzten Verfassung von 1999 / 2000 führten.

In Österreich wird die Verfassung am 4. März 1849 infolge der 1848er Revolution oktroyiert, auch in diesem Falle gibt es verschiedene Texte, bevor das Bundes-Verfassungsgesetz von 1945 in Kraft tritt, das allerdings im Laufe der Zeit zahlreiche Änderungen erfuhr.⁴

In Deutschland verläuft das Verfassungsrecht ziemlich bewegt. (Köbler 1984: 66)

Während des Deutschen Bundes hatte die Bundesakte zwar festgelegt, dass in allen Bundesstaaten eine landesständische Verfassung eingeführt werden sollte, solche Verfassungen wurden aber nur allmählich gewährt. Vor diesem Hintergrund nehmen der Grundrechtskatalog und das Staatsorganisationsrecht der Frankfurter Nationalversammlung, die Bismarcksche, auf das Staatsorganisationsrecht konzentrierte Reichsverfassung und die Weimarer Reichsverfassung einen besonderen Platz ein. (Köbler 1984: 66)

Die bundesdeutsche Verfassung – nach dem Zweiten Weltkrieg Grundgesetz genannt, um ihren provisorischen Charakter zu unterstreichen – trat 1949 in Kraft und ist noch heute gültig, selbstverständlich mit Änderungen, deren wichtigste auf 1990 zurückgeht.

Die liechtensteinische Verfassung wurde im Jahr 1921 beschlossen und hat im Laufe der Jahre viele Änderungen erfahren.

⁴ Zum Thema vgl. Winkelbauer (2011-2012); http://www.univie.ac.at/igl.geschichte/winkelbauer/ws_2011_2012/VO%20VVG_WS%202011-12 %20SKRIPTUM.pdf (21.9.2013).

Die belgische Verfassung, die – wie gesagt – auf Französisch, Deutsch und Niederländisch niedergelegt ist (Art. 189), trat als koordinierter Text im Jahr 1994 in Kraft ⁵

Die italienische Verfassung wurde im Jahr 1947 erlassen und trat 1948 in Kraft, sie ist noch heute gültig – selbstverständlich mit den im Laufe der Zeit eingetretenen Änderungen.

Die Modernität des Verfassungsrechts, das das Gewohnheitsrecht auf Einzelinstitute beschränkt (Köbler 1984: 66), geht mit einer Sprache einher, die verhältnismäßig innovativ ist – nicht nur, weil neue Inhalte zum Ausdruck gebracht werden sollen, sondern auch weil diese Inhalte, zumindest im Prinzip, allen BürgerInnen verständlich sein sollten. Die Verfassung ist der Inbegriff aller Rechtsregeln, die die rechtliche Grundordnung des staatlichen Gemeinwesens konstituieren, sie ist die höchtsrangige normative Aussage über die Grundprinzipien der Herrschafts- und Wertordnung im Staat (Tilch / Arloth 2001: 4437). Eine ihrer wesentlichen Charakteristiken ist das Spannungsverhältnis von Universalität und Partikularität: Alle Verfassungen berücksichtigen nämlich die Wahrung der Grundrechte, setzen aber gleichzeitig einen unterschiedlischen Akzent auf konstitutive Elemente des Gemeinwesens, je nach den eigenen vom einzelnen Staat als am wichtigsten erachteten Interessen (z.B. wird der Streik nur in der SV und in der IV thematisiert). Dieses Spannungsverhältnis drückt sich auch in der Sprache der fünf hier berücksichtigten Verfassungen aus, und zwar in verschiedener Hinsicht. Es werden nicht nur unterschiedliche Wörter für die Bezeichnung des gleichen bzw. pseudogleichen Referenten verwendet, (dies geschieht selbstverständlich nicht nur im Rahmen der Rechtssprache), sondern es wird auch ein unterschiedlicher Stil (z.B. beim Gebrauch von Parataxe vs. Hypotaxe) eingesetzt. Selbstverständlich ist der Stil immer ein 'gemeindeutscher' Stil, er ist allerdings Ausdruck einer bestimmten Einstellung zur Kom-

⁵ http://www.bka.gv.at/site/4780/Default.aspx (21.9.2013);

http://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/index.html (21.9.2013);

http://www.parlament.ch/D/WISSEN/LI-

UNDESVERFASSUNG/Seiten/default.aspx (21.9.2013);

http://www.senate.be/deutsch/const_de.html (21.9.2013);

http://www.gesetze.li/DisplayLGBl.jsp?Jahr=1921&Nr=15 (21.9.2013);

http://www.verfassungen.eu/(21.9.2013).

munikation des ranghöchsten Gesetzes des Staates mit den BürgerInnen eines Staates. Dabei ist aber auch darauf zu verweisen, dass die Gesetze nicht nur für alle BürgerInnen, sondern auch für eine ganz bestimmte Gruppe von ihnen geschrieben werden und somit

einer eklatanten Form der Doppeladressierung unterliegen, die tiefgreifende Auswirkungen auf die Bestimmung der Textfunktion hat. Wenn man die 'Funktion' von Gesetzestexten linguistisch, juristisch und soziologisch beschreiben will, muss man immer auseinanderhalten, dass die soziale Funktion der Gesetze gegenüber den 'Rechtsunterworfenen' (den Staatsbürgern) eine völlig andere Ausprägung hat als die Funktion, die Gesetzestexte für ihre eigentlichen 'Leser', nämlich die Juristen, in der Institution 'Rechtsprechung' haben. (Busse 1992: 262)

Infolge dieser Erkenntnis hat Busse auf die Schwierigkeit hingewiesen, eine Textfunktion für die Gesetzestexte festzulegen, wie es z.B. Brinker (52001) bereits versucht hatte. Unbeschadet der absoluten Korrektheit von Busses Behauptung ist auch auf den besonderen Status der Verfassung hinzuweisen, die eine Kommunikationsform verlangt, die wirklich für alle BürgerInnen das Verstehen des Textes nach Kräften erleichtern soll, wenn man davon ausgeht, dass es Aufgabe (bzw. Funktion) der Verfassung ist, auf der Basis und im Rahmen von elementaren Rechten (wie Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit des Einzelnen)

[...] die politische Einheit des Staates zu schaffen, auf Dauer (möglichst lange) zu erhalten und durch eine entsprechende rechtliche Ordnung ein organisiertes, verfahrensmäßig geordnetes Zusammenwirken zu ermöglichen. Die rechtliche Ordnung bezieht sich dabei nicht nur auf den Staat, seine Institutionen und die Ausübung der Staatsmacht, sondern als Grundordnung des staatlichen Gemeinwesens auch auf eher der 'Gesellschaft' zugehörige Lebensbereiche [...]. Die Kunst der V.-Gebung besteht in einer richtigen Mischung zwischen starren und flexiblen Normen. (Tilch / Arloth 2001: 4438).

⁻

⁶ Für Brinker ist der Gesetzestext durch die Appellfunktion gekennzeichnet, auf deren Basis der Emittent dem Rezipienten zu verstehen gibt, «dass er ihn dazu bewegen will, eine bestimmte Einstellung einer Sache gegenüber einzunehmen [...] und / oder eine bestimmte Handlung zu vollziehen» (Brinker 2001: 112).

⁷ Busse (1992: 259) stellt auch die Gültigkeit der Begriffe von Textkohäsion und –kohärenz für die Gesetzestexte zur Diskussion.

2. Stil als nationale Variante

Da jede Verfassung tief im Leben des einzelnen Staates verankert ist, ist auch ihr Stil Ausdruck der jeweiligen nationalrechtlichen und gesellschaftlichen Einstellung zu ihr. Stil ist ein linguistisch umstrittener Begriff. Für unsere Analyse scheint die Definition von Fix nützlich zu sein: Stil ist «die Art und Weise (das WIE), mit der das Mitzuteilende (das WAS) im Hinblick auf einen Mitteilungszweck (das WOZU) gestaltet wird» (Fix et al. 2003: 217). Dem Stil liegen bestimmte konkrete Entscheidungen zu Grunde, um das beabsichtigte Kommunikationsziel am besten zu erreichen. Dazu gehört z.B. der Gebrauch von Zustands- und Vorgangspassiv – soweit dies grammatisch möglich ist.

Die B-VG, ⁸ SV und LV scheinen konsequent das Zustandspassiv zu verwenden, während das GG das Vorgangspassiv bevorzugt, obgleich es auch einmal das Zustandspassiv verwendet, und zwar in Verbindung mit dem Wort 'Recht'. In der IV gibt es dreimal «gewährleistet ist / sind» vs. einmal «gewährleistet wird». Auch in der BV gibt es zweimal «ist gewährleistet» vs. einmal «werden gewährleistet», was auf keine Präferenz für eine der beiden Formen schließen lässt. Die *sein*-Konstruktion (Zustandspassiv) dient «im prototypischen Fall als Resulta-

- SV: Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet. Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet. Die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist gewährleistet. Das Redaktionsgeheimnis ist gewährleistet. Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet. Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet. Das Redaktionsgeheimnis ist gewährleistet.
- GG: Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet.
- BV-G: Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, [...]. Den öffentlichen Bediensteten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet. Der Gemeinde sind zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben insbesondere in folgenden Angelegenheiten gewährleistet.
- LV: Das freie Vereins- und Versammlungsrecht ist innerhalb der gesetzlichen Schranken gewährleistet.

⁸ Hierzu nur einige Beispiele aus den Verfassungstexten:

tivkonstruktion im Verhältnis zur Vollverbkonstruktion (und im Verhältnis zum werden-Passiv, wo es ein solches gibt) [...]: Sie bezeichnet das Ergebnis des mit dem Vollverb beschriebenen Geschehens [...]» (Duden Grammatik ⁷2005: 559). Vor diesem Hintergrund könnte man schließen, dass das GG – abgesehen von dem Satz, in dem 'gewährleisten' mit dem Wort 'Recht' verbunden ist – eher das Kontinuierliche des Prozesses des Gewährleistens betont als das ein für allemal Errungene, das mit dem Zustandspassiv eindeutig ausgedrückt wird. Dieser unterschiedliche Gebrauch des Passivs kann als ein Element betrachtet werden, das die Art und Weise charakterisiert, wie die Verwirklichung der Prinzipien der Verfassung selbst angesehen wird (im Falle Österreichs, Liechtensteins, der Schweiz, Italiens (selbstverständlich in der Übersetzung in Südtirol) wird die definitive «Ewigkeit», im Falle Deutschlands der prozesshafte Charakter der Verwirklichung ausgedrückt.

In diesem Rahmen ist auch die unterschiedliche Zusammensetzung der Präpositionaladverbien zu nennen, und zwar ohne Fugenzeichen -r- im B-VG: *hiebei*, *hievon*, *hiezu* vs. *hierbei*, *hiervon*, *hierzu* im GG;⁹ in der LV findet man immer *hierüber*, aber auch immer *hievon*, *hiefür*, *hiezu* und alternierend *hiemit* und *hiermit*. In der BV und IV sind keine Präpositionaladverbien zu finden.

Stilistisch gesehen ist auch die Syntax sehr interessant, die in den drei Verfassungen eingesetzt wird. Sie scheint v.a. im österreichischen Bundes-Verfassungsgesetz mit dem Gebrauch von langen, hypotaktischen Sätzen eher komplex zu sein. ¹⁰ Zwar findet man auch im GG längere Sätze, ¹¹ sie sind aber

_

¹¹ Ein Beispiel hierfür: Wird in einem zusammenhängenden, abgegrenzten Siedlungsund Wirtschaftsraum, dessen Teile in mehreren Ländern liegen und der mindestens

⁹ Zum Thema vgl. Ammon (1995: 174).

Ein Beispiel der im B-VG eingesetzten Syntax ist das nachstehend angeführte: «Der Verwaltungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Bescheid eines unabhängigen Verwaltungssenates, des unabhängigen Finanzsenates oder einer Behörde gemäß Art. 20 Abs. 2 Z 2 oder 3 durch Beschluss ablehnen, wenn die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der Bescheid von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird, in Verwaltungsstrafsachen und Finanzstrafsachen jedoch nur dann, wenn eine geringe Geldstrafe verhängt wurde».

viel seltener, während man in der SV nur kurze Sätze mit eher parataktischer Struktur findet. ¹² Einen eher parataktischen Stil findet man auch in der LV. Was die BV und IV angeht, so gibt es keine längeren Sätze: dabei ist darauf zu verweisen, dass die beiden Texte vom Vorhandensein eines Ausgangstextes beeinflusst sind – auch wenn die belgische Verfassung die gleiche Gültigkeit hat wie der französische Text.

Tatsache ist, dass das B-VG die Tendenz aufweist, alle Tatbestände zu normieren, und zwar nach dem für die Redaktion von Gesetzen typischen Schema 'wenn – dann'. Dies zeigt sich an der Häufigkeit der Konditionalsätze: Im B-VG gibt es 106 wenn, 23 sofern, 128 insoweit und 62 uneingeleitete Verberstnebensätze mit finitem Verb an erster Stelle; im GG 73 wenn, 4 sofern, 90 insoweit und 45 uneingeleitete Verberstnebensätze mit finitem Verb an erster Stelle; in der SV 30 wenn, 4 sofern, 18 insoweit und 17 uneingeleitete Verberstnebensätze mit finitem Verb an erster Stelle. In der LB findet man 9 wenn, 3 sofern (davon ein soferne), 7 insoweit und 17 uneingeleitete Verberstnebensätze mit finitem Verb an erster Stelle; in der BV sind 34 wenn, 5 sofern, ein insoweit und 15 uneingeleitete Verberstnebensätze mit finitem Verb an erster Stelle; in der IV gibt es 42 wenn, 5 sofern, 2 soweit und keine uneingeleiteten Verberstnebensätze mit finitem Verb an erster Stelle.

Was gendergerechte Sprache angeht, ist auf den absolut kohärenten Gebrauch der beiden Genera insbesondere in der SV zu verweisen, in der nicht nur Bürgerinnen und Bürger, Schweizerinnen und Schweizer, ¹³ sondern auch Richterinnen und Richter, Bundespräsidentin und Bundespräsident, Bundeskanzlerin und Bundeskanzler, Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer u.s.w. regelmäßig angeführt werden; es ist auch darauf

eine Million Einwohner hat, von einem Zehntel der in ihm zum Bundestag Wahlberechtigten durch Volksbegehren gefordert, daß für diesen Raum eine einheitliche Landeszugehörigkeit herbeigeführt werde, so ist durch Bundesgesetz innerhalb von zwei Jahren entweder zu bestimmen, ob die Landeszugehörigkeit gemäß Absatz 2 geändert wird, oder dass in den betroffenen Ländern eine Volksbefragung stattfindet.

Wenn die Wahrung der Interessen des Landes es erfordert, kann der Bundesrat Verordnungen und Verfügungen erlassen. Verordnungen sind zu befristen.

¹³ Im B-VG findet man: männliche und weibliche Staatsbürger, nur einmal Staatsbürgerinnen, weil im allgemeinen immer Staatsbürger verwendet wird; im GG findet man Staatsbürger und auch 'Deutscher' als Begriff.

zu verweisen, dass die Bundespräsidentin vor dem Bundespräsidenten erwähnt wird. Die anderen Verfassungen weisen diesen Gebrauch nicht auf, auch wenn selbstverständlich die Gleichberechtigung von Mann und Frau festgelegt wird.

Im Allgemeinen ist darauf zu verweisen, dass der Stil Varietät stiftet. Man berücksichtige z.B. die verschiedene Art und Weise, wie vier Eidesformeln¹⁴ ausgedrückt werden – auch wenn die Wörter, die verwendet werden, selbstverständlich in allen vier Ländern gut bekannt sind und eventuell in anderen Situationen verwendet werden, z.B. «das Grundgesetz und die Gesetze wahren» vs. «Verfassung und alle Gesetze der Republik getreulich beobachten» vs. «die Verfassung und die Gesetze zu beachten»; im GG und in der BV wird die traditionelle Formel «so wahr mir Gott helfe», im B-VG «vor Gott dem Allmächtigen» verwendet.

GG: Der Bundespräsident leistet bei seinem Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates folgenden Eid: «Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe». Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

B-VG: Der Bundespräsident leistet bei Antritt seines Amtes vor der Bundesversammlung das Gelöbnis:

«Ich gelobe, dass ich die Verfassung und alle Gesetze der Republik getreulich beobachten und meine Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde».

Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.Der Eid lautet: «Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, die Verfassung und die Gesetze zu beachten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen».

SV: Das Gelübde lautet: «Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze zu beachten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen». (Gemäss Artikel 3 des Parlamentsgesetzes)

LV: Der König besteigt erst den Thron, nachdem er vor den vereinigten Kammern feierlich folgenden Eid geleistet hat: «Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze des belgischen Volkes zu beachten, die Unabhängigkeit des Landes zu erhalten und die Unversehrtheit des Staatsgebietes zu wahren» (BV).

¹⁴ In der IV wird die Eidesformel nicht angeführt.

BV: Ich schwöre Treue dem Landesfürsten, Gehorsam den Gesetzen und genaue Beobachtung der Verfassung, so wahr mir Gott helfe.

3. Lexikalische Varianten

In der Lexik kann man selbstverständlich die klarsten Beispiele für das Vorhandensein von nationalen Varietäten im Allgemeinen finden. Man denke nur an vorkommendenfalls (LV) oder an innert (SV). Dabei ist auf die Eigenschaft der Wörter der Rechtssprache zu achten, in der die Entsprechung von Institutionen, Instituten und Verfahren in verschiedenen Ländern immer problematisch ist. Das Hauptproblem ist, dass das gleiche Wort ganz verschiedene Referenten in den einzelnen Rechtssystemen bezeichnen kann – mit der Folge, dass es sehr schwierig ist, sie in der jeweiligen Situation richtig zu verstehen und zu verwenden: 'Senat' bezeichnet z.B. verschiedene Institutionen in Deutschland, in Österreich, in Südtirol und in Belgien.

In der vorliegenden Analyse wurde nach Kräften versucht, eine Entsprechung der Wörter bzw. Referenten in den fünf Verfassungen zu finden. Das war nicht einfach, denn die Verfassungen sind – wie oben angedeutet – in weiten Teilen durch besondere nationalgebundene Charakteristiken geprägt und der Akzent kann auf unterschiedliche Prioritäten gesetzt werden. Zwei Fälle sind herausgeschält worden: Im ersten Fall war die Entsprechung uneingeschränkt möglich (Erkenntnis, Entscheidung, Entscheid) oder insoweit teilweise möglich, als die Institutionen, Verfahren, Institute zumindest eine partielle gegenseitige Entsprechung aufweisen, was übrigens – wie bereits gesagt – die Charakteristik par excellence des Rechtswesens ist, und zwar auch für Referenten, die absolut gleich zu sein scheinen (z.B. Volksabstimmung, denn Volksabstimmungen gibt es in Deutschland und in der Schweiz nur auf Länderebene, dagegen in Österreich auf Bundesebene). Es gab dann den Fall der Unmöglichkeit, eine gegenseitige Entsprechung innerhalb der fünf Texte zu finden (z.B. die österreichische 'Volksanwaltschaft': Es gibt zwar auch in Deutschland und in der Schweiz die Institution des Ombdusmannes, sie ist aber im GG und in der SV nicht geregelt und zudem anders konzipiert und gestaltet). Aus diesen Gründen schien es angemessen, die Wörter in zwei Gruppen aufzuteilen: gleiche oder verschiedene

Wörter, die aber eine gleiche bzw. fast gleiche Entsprechung der Referenten aufweisen, und verschiedene Wörter, für die keine Entsprechung innerhalb der fünf Texte zu finden ist. Die Wörter sind im *Variantenwörterbuch des Deutschen* nachgeschlagen worden; falls sie dort gefunden wurden, ist neben ihnen die Abkürzung VWD zusammen mit der Abkürzung des Landes (A, CH, D, LIE, OB, STI), angegeben, wo die jeweilige Variante des Deutschen verwendet wird.

Zur ersten Gruppe gehören selbstverständlich die verschiedenen Bezeichnungen für die gleichen oder fast gleichen Institutionen sowie Verfahren und Institute:

- (1) Angeloben; ¹⁵ Angelobung (B-VG; VWD A); Eid leisten (GG; LV; SV; BV); geloben (B-VG; SV); schwören (BV; GG; LV)
- (2) Bundesgebarung, Gebarung der Gemeinden (B-VG; VWD A); Haushaltsund Wirtschaftsführung (GG); Haushaltführung (SV); ¹⁶ Geschäftsführung (LV); Haushaltspläne und Rechnungen (BV)
- (3) Bundesheer (B-VG; VWD A); Armee (SV; VWD CH). Hierhin gehören auch die Wörter Milizsystem (B-VG) und Miliziprinzip (SV): Im VWD wird Milizsystem für CH angegeben. Das Wort findet man aber nicht in der SV, in dem Milizprinzip erwähnt wird, sondern im B-VG, und zwar als Modell für das Bundesheer)¹⁷
- (4) das Erkenntnis (B-VG; 18 VWD A, neben Gemeindeutsch); Entscheidung (GG); Entscheid (SV; VWD CH)
- (5) Erlassung (B-VG; VWD A); Erlass (GG; SV; VWD D CH)
- (6) Kundmachung, kundmachen (B-VG; IV; LV; VWD A LIE)
- (7) Landeshauptmann (B-VG; VWD A; STI);¹⁹ Ministerpräsident (GG; VWD D)

22

¹⁵ B-VG: Der Landeshauptmann wird vom Bundespräsidenten, die anderen Mitglieder der Landesregierung werden vom Landeshauptmann vor Antritt des Amtes auf die Bundesverfassung angelobt.

¹⁶ Man berücksichtige das Fehlen des Fugenzeichens 's' in der SV.

¹⁷ Dem Bundesheer obliegt die militärische Landesverteidigung. Es ist nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten.

¹⁸ Fällung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes.

- (8) Nationalrat (B-VG SV; VWD A CH); Bundestag (GG; VWD D); Landtag (LV; VWD LIE); Abgeordnetenkammer (BV; IV; VWD LIE STI)
- (9) Verfassungsgerichtshof (B-VG; BV; IV; VWD A); Bundesverfassungsgericht (GG; VWD D); Bundesgericht (SV), wobei die Funktionen nicht die gleichen sind (unter dem Eintrag Verfassungsgerichtshof wird darauf hingewiesen, dass in der Schweiz keine Verfassungsgerichtsbarkeit auf Bundesebene existiert); Staastgerichtshof (LV)
- (10) Versorgungsgenuss (B-VG; VWD A); Versorgung (GG); Vorsorge (SV; im VWD unter Vorsorgeeinrichtung CH)
- (11) Volksbefragung (B-VG; GG; IV; BV); Volksabstimmung (B-VG; SV; LV): Die Volksbefragung ist in Österreich nicht bindend, die Volksabstimmung ist bindend; Referendum (SV; LV; VWD CH; LIE)
- (12) Volksinitiative (SV; VWD CH); Initiativbegehren, Begehren, Volksinitiative (LV); ²⁰ Volksbegehren (B-VG; GG; IV)

Zur zweiten Gruppe gehören folgende Beispiele:

- (1) Agglomeration (BV; VWD CH)
- (2) Appellationshof (BV) (im VWD findet man Appellationsgericht für CH)
- (3) Assanierung (B-VG; VWD unter assanieren)
- (4) Asylgerichtshof (B-VG: in Österreich letztinstanzliches Gericht für alle individuellen Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes)²¹

¹⁹ Für das Duden Wörterbuch (⁴2001) bedeutet das Wort bis 1933 in Preußen Leiter der Verwaltung einer Provinz.

²⁰«Die Volksinitiative beschreibt in der Schweiz das politische Recht, eine gewünschte Verfassungsänderung zu erlangen. Wie der Begriff bereits verrät, gehen Volksinitiativen vom Volke aus; [...] das Referendum ist ein Volksentscheid, bei dem die Schweizer Bürger im Nachhinein, über einen Beschluss des Parlamentes mit dem ein Teil der Bevölkerung nicht einverstanden ist, eine gewünschte Verfassungsänderung erwirken können. Damit eine Volksabstimmung zustande kommt, müssen als Voraussetzung bei einem fakultativen Referendum insgesamt 55.000 Unterschriften in einer Zeitspanne von 100 Tagen zusammenkommen» (swisspolitics.org, Politische Struktur > Volksinitiative und Referendum, http://www.swisspolitics.org/politische-struktur/volksinitiative-und-referendum/; 21.9.2013).

²¹ http://www.asylgh.gv.at/site/6321/default.aspx

- (5) Bedeckungsvorschlag (LV)²²
- (6) Bewaffnete Macht (BV; IV)
- (7) Busse (SV; VWD CH) (Buße VWD D STIR)
- (8) Dekret (BV; IV; VWD CH STIR)
- (9) Departement (SV; VWD CH)
- (10) Einsprache erheben (SV; VWD CH)
- (11) Elektrizitätsrecht (LV)
- (12) Exekution der Erkenntnisse (B-VG; VWD A)
- (13) Föderalstaat, Föderalregierung, föderale Kammern (BV)
- (14) Friedensrichter (BV; VWD CH D-mittelost STIR)
- (15) Gebrannte Wasser (BSV; VWD CH)
- (16) Gemeindewachkörper (B-VG; Einrichtungen der österreichischen Gemeinden, die diese zur Besorgung polizeilicher Aufgaben gegründet haben)²³
- (17) Grenzvermarkung (B-VG)
- (18) Hausgesetz (LV; VWD LIE)
- (19) Kantonale Regalrechte (BSV: besondere Rechte im Münz-, Berg-, Fischerei-, Jagd-, Salzbereich)
- (20) Kantonverfassung (SV)
- (21) Kauffahrteischiff (GG: Handelsschiff)
- (22) Landesausschuss (LV; VWD STIR)
- (23) Landschaft (LV)²⁴

²² Ist das Begehren eines der unter a bis c erwähnten Organe auf Erlassung eines nicht schon durch diese Verfassung vorgesehenen Gesetzes gerichtet, aus dessen Durchführung dem Lande entweder eine einmalige im Finanzgesetz nicht schon vorgesehene oder eine länger andauernde Belastung erwächst, so ist das Begehren nur dann vom Landtage in Verhandlung zu ziehen, wenn es zugleich auch mit einem Bedeckungsvorschlage versehen ist.

²³ S. auch http://de.wikipedia.org/wiki/Gemeindewachk%C3%B6rper (21.9.2013).

- (24) Oberland bzw. Unterland (LV; VWD A-west CH D-südwest)²⁵
- (25) Punzierungswesen (B-VG); dieser Begriff scheint mit Münzwesen im GG und mit Ausgabe von Münzen in SV zum Ausdruck gebracht zu werden; Das Wort Punzierungswesen scheint nur in Österreich geläufig zu sein.²⁶
- (26) Region, Regional (BV; IV; VWD STIR)
- (27) Regionalausschuss (IV VWD STIR)
- (28) Regionalgesetz (IV)
- (29) Regionalrat (IV VWD STIR)
- (30) Säumnis eines Gerichtes (B-VG; rechtswidrige Untätigkeit («Säumnis») der für die Sache zuständige oberste Verwaltungsbehörde²⁷);
- (31) Senat (BV; IV; VWD D A STIR)
- (32) Senator (BV; IV; VWD D STIR)
- (33) Session (SV; VWD A CH)
- (34) Sprengelrichter und Verwaltungssprengel 28 (B-VG; unter Sprengel im VWD A)
- (35) Spruchkörper (GG: Spruchkörper ist das rechtsprechende Organ, das im einzelnen Fall in Form eines Urteils oder Beschlusses entscheidet)
- (36) Stadtsenat (B-VG; VWD A)

²⁴ Das Fürstentum Liechtenstein ist ein Staatsverband von zwei Landschaften mit elf Gemeinden.

http://www.foederalismus.at/contentit25/uploads/397.pdf (21.9.2013).

http://www.vwgh.gv.at/Content.Node/dergerichtshof/aufgaben/allgemeines/allgemeines.at.php (21.9.2013).

²⁵ Die Landschaft Vaduz (Oberland) besteht aus den Gemeinden Vaduz, Balzers, Planken, Schaan, Triesen und Triesenberg, die Landschaft Schellenberg (Unterland) aus den Gemeinden Eschen, Gamprin, Mauren, Ruggell und Schellenberg.

Vgl. dazu Bußjäger, Peter / Kössler, Karl (2008): Die Föderalismusreform in Deutschland und ihre Erkenntnisse für die Verfassungsreform in Österreich. Innsbruck: Institut für Föderalismus;

Definition aus http://www.kpv.at/lexikon.php?bt=v&show=100 (21.9.2013). Jedes Land gliedert sich in Gemeinden. Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel (B-VG)

- (37) Stände (SV; VWD CH) und Standesstimme (SV). Das Wort kommt auch in der BV vor aber mit der gemeindeutschen historischen Bedeutung.
- (38) Stichentscheid (LV; VWD nur CH)
- (39) Vergesellschaftung (GG: das Wort scheint nur im Bundesdeutschen als Begriff zur Bezeichnung der Überführung von Gütern in Gemeineigentum geläufig zu sein)
- (40) Volksanwaltschaft (B-VG; VWD A)
- (41) Vernehmlassungsverfahren (SV; VWD CH)
- (42) Vorlage (SV; VWD CH)
- (43) Wasserberechtigungen (B-VG)
- (44) Zivilgesetz (BV)
- (45) Zivilliste (BV)

4. Schlusswort

Das Problem der Varianten des Deutschen in den Verfassungen bzw. im Grundgesetz betrifft – wie bei allen anderen im Rechtswesen produzierten Texten – zwei Aspekte: einerseits den Stil, d.h. die unterschiedliche Art und Weise, wie die Inhalte formuliert werden. Sie kann auf verschiedene Faktoren zurückgeführt werden, wie z.B. die historische Tradition, den Zeitpunkt der ersten Redaktion, das Vorhandensein eines Ausgangstextes u.s.w. Im Endeffekt handelt es sich auf jeden Fall um Texte, die voneinander verschieden sind, auch wenn sie in weiten Teilen einen gemeinsamen Kerninhalt haben. Andererseits liefert die Lexik selbstverständlich die klarsten Beispiele der Varianten, die produktiv und zahlreich sind, vor allem wenn man auch die Wortbildung des Deutschen berücksichtigt (Regional-; Föderal-; Kantonal- usw.).

Im Allgemeinen kann festgehalten werden, dass die Tradition in linguistischer Hinsicht vor allem im B-VG, in der SV und in der LV durchschimmert, was keine Überraschung ist, wenn man an die Geschichte dieser drei Länder denkt; sie ist weniger ausgeprägt im GG sowie in der BV und in der IV, wobei man für

diese letzten Fälle auch dem Vorhandensein eines Ausgangstextes Rechnung tragen muss, der den Zieltext generell beeinflusst. Die Komplexität der Varianten in den hier berücksichtigten Verfassungen, wie übrigens in allen Rechtstexten, die in verschiedenen Rechtssystemen produziert werden, liegt allerdings vor allem darin, dass verschiedene oder auch gleiche Wörter nicht immer den gleichen Referenten bezeichnet

Deswegen kann die Auseinandersetzung mit etablierten Rechtstexten (wie eben den Gesetzen) in den verschiedenen deutschsprachigen Ländern bzw. Regionen nur wünschenswert sein, um eine tiefere Kenntnis und einen genaueren Vergleich von Gesellschaften zu ermöglichen, die durch Varianten nicht nur in der Sprache sondern auch in Institutionen, Verfahren und Instituten gekennzeichnet sind.

Bibliographie

- Ammon, Ulrich (1995): *Die deutsche Sprache in Deutschland, Österreich und der Schweiz.* Berlin / NewYork: de Gruyter.
- Ammon Ulrich et al. (2004): *Variantenwörterbuch des Deutschen*. Berlin / New York: de Gruyter.
- Brinker, Klaus (52001): Linguistische Textanalyse. Berlin: Erich Schmidt.
- Busse, Dietrich (1992): Recht als Text. Tübingen: Niemeyer.
- Duden (72005): Die Grammatik. 7., überarb. Aufl. Mannheim: Duden.
- Fix, Ulla / Poethe, Hannelore / Jos, Gabriele (2003): *Textlinguistik und Stilistik für Einsteiger: ein Lehr- und Arbeitsbuch*. 3., durchges. Aufl.. Frankfurt am Main: Lang.
- Köbler, Gerhart (1984): «Deutsche Sprachgeschichte im Rahmen der Kulturgeschichte». In: Besch, Werner / Reichmann, Stefan / Sonderegger, Oskar [Hrsg.] (1984): *Sprachgeschichte*. Berlin / New York: de Gruyter.
- Tilche, Horst / Arloth, Frank [Hrsg.] (2001): *Deutsches Rechtslexikon*, 3 Bde. München: Beck.
- Winkelbauer, Thomas (2011): Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte in der Neuzeit. Vom Vortragenden verfaßtes Skriptum der im Wintersemester 2011 / 12 an der Universität Wien gehaltenen Vorlesung. http://www.univie.ac.at/igl.geschichte/winkelbauer/ws_2011_2012/VO%20 VVG WS%202011-12 %20SKRIPTUM.pdf (21.9.2013).

Diatopische Unterschiede im Ausdruck von Bedingungen in deutschsprachigen Gesetzbüchern

Marcello Soffritti

Der Beitrag stellt einen Versuch dar, Muster der konditionalen Verknüpfung in deutschsprachigen Gesetzbüchern zu ermitteln und zu vergleichen. Um der allgemeinen Fragestellung (diatopische Variation) zu entsprechen, sollen jeweils das Bürgerliche (bzw. Zivilrechtliche) Gesetzbuch (BGB), die Strafprozessordnung (StPO) und die Zivilprozessordnung (ZPO) aus Deutschland, Österreich, der Schweiz und Südtirol verglichen werden. Das Südtiroler Material ist bekanntlich eine Übersetzung des italienischen Originals, das bei strittiger Auslegung immer als entscheidende Referenz heranzuziehen ist. Die Auswahl dieser Gesetzbücher hat zwei Hauptgründe:

- (1) Schon durchgeführte Untersuchungen, deren Ergebnisse man soweit wie möglich zum Vergleich heranziehen müsste (Soffritti 1995, Soffritti 1999, Heller 2003, Soffritti 2009, Soffritti 2009a). Es wird insbesondere der Versuch unternommen, die Ergebnisse, die aus dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) bzw. aus den Südtiroler Gesetzbüchern gewonnen wurden, in einen größeren Rahmen zu stellen und in einem breiteren Vergleich auszuwerten. Andere Textsorten aus dem juristischen Bereich wären zwar genauso relevant und repräsentativ für diese Art von Untersuchung, aber es sind noch keine einschlägigen Untersuchungen bzw. Pilotstudien vorhanden, auf deren Daten man sich beziehen könnte.
- (2) Die Verfügbarkeit des Materials: Gesetzbücher und einzelne Gesetze sind in allen deutschsprachigen Staaten in digitaler Form verfügbar. Für Südtirol liegen die Gesetzbücher als Druckausgabe aus den 80er und 90er Jahren vor (Bauer et al. 1989; 1991; 1996). Ein großer Teil davon wurde anschließend zu Forschungszwecken an der EURAC digital aufbereitet, und dieses Material, das dem Stand der 90er Jahre entspricht, besteht eben aus den oben erwähnten deutschen Fassungen des *Codice Civile* (CC), des *Codice di Procedura Civile* (CPC) und des *Codice di Procedura Penale* (CPP). Dieses Korpus wurde schon in Soffritti (2009) benutzt. Erst seit kurzem